

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2022/2023

Ausgegeben am 1. Juni 2023

43. Stück

163. Geschäftsordnung des Universitätsrats der Medizinischen Universität Innsbruck – Änderung

163. Geschäftsordnung des Universitätsrats der Medizinischen Universität Innsbruck – Änderung

Die zuletzt im Mitteilungsblatt vom 19.06.2020, Studienjahr 2019/2020, 40. Stk., Nr. 160 kundgemachte „Geschäftsordnung des Universitätsrats der Medizinischen Universität Innsbruck“ wird geändert wie folgt:

§ 6a samt Überschrift lautet:

„§ 6a Verwendung von Mitteln der elektronischen Kommunikation

- (1) Der Universitätsrat strebt bei seinen Sitzungen die physische Anwesenheit seiner Mitglieder bzw. der sonstigen Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer an.
- (2) Ist jedoch eine physische Anwesenheit nicht möglich (zB aus gesundheitlichen, rechtlichen oder faktischen Gegebenheiten) oder nicht tunlich (zB wegen kurzfristig einberufener Sitzungen, höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse), so können Sitzungen mit einigen oder allen Mitgliedern und Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmern unter Verwendung von Mitteln der elektronischen Kommunikation, abgehalten werden.
- (3) Die/der Vorsitzende entscheidet, in welcher Form die Sitzung stattfindet.
- (4) Im Falle der Verwendung von Mitteln der elektronischen Kommunikation gilt folgendes:
 1. Die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit, des Datenschutzes und der IT-Sicherheit muss durchgehend gewährleistet sein.
 2. Soweit technisch möglich, können nicht nur Beratungen, sondern auch (geheime) Abstimmungen durchgeführt werden.
 3. Kommt es zu einer Störung in der elektronischen Kommunikation und ist dadurch die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben, hat die/der Vorsitzende die Sitzung für die Dauer der Störung zu unterbrechen. Im Falle einer eine halben Stunde übersteigenden Störung hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu schließen und ehestmöglich eine neue Sitzung einzuberufen.
 4. Personen, die mit Mitteln der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen, gelten als persönlich anwesend. Sie müssen zumindest Hörkontakt haben, um eine angemessene Kommunikation zu gewährleisten, und ausdrücklich erklären, dass sie sich alleine im Raum befinden. Sobald eine weitere Person den Raum betritt, ist dies unverzüglich zu melden.
 5. Etwaige Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich der/dem Vorsitzenden zu melden, die/der dies zu protokollieren hat.“

Für den Universitätsrat:

Dr.ⁱⁿ Elisabeth Zanon
Vorsitzende
